

FAQs zum Schutzschirm

1. Wer kann Zuschüsse nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind alle soziale Dienstleister, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes im Aufgabenbereich der nach diesem Gesetz verpflichteten Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Zu diesem bewusst **sehr weit formulierten Kreis der Anspruchsberechtigten** gehören sowohl natürlichen Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften. D.h. neben Rechtsträgern wie Vereinen, Stiftungen oder gGmbHs auch Einzelpersonen, die z. B. als Tagesmutter soziale Dienstleistungen erbringen. Diese müssen sich im Zeitpunkt, in dem sie von Schließungen oder anderen Maßnahmen zum Infektionsschutz, als Leistungserbringer auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet haben, **Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz erbringen**.

Allerdings greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister erst, wenn diese **in Folge der Krise in ihrem Bestand gefährdet** sind. Soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung nicht erforderlich. Das Gesetz dient dem **wichtigen Zweck, schnelle und unbürokratische Lösungen zu finden zur Verhinderung von COVID-19-bedingten Insolvenzen**. Das ist ein großer politischer Erfolg. In der weiteren politischen Diskussion müssen offene, konkretisierungsbedürftige Rechtsfragen nach dem Sinn und Zweck des gesamten Maßnahmenpakets geklärt werden.

2. Welcher Art müssen diese Rechtsverhältnisse sein?

Auch hier ist ein sehr weiter Ansatz verfolgt worden, um möglichst alle Konstellationen zu erfassen: Ziel ist es, alle Dienstleister zu erfassen, die auf einer Rechtsgrundlage mit Leistungsträgern zusammenarbeiten und dafür in irgendeiner Weise refinanziert werden. Beispielfhaft („insbesondere“) gehören dazu

- **vertragliche Auftragsverhältnisse** zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz (nach Auftragsvergabe),
- **Zuwendungsverhältnisse** im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung oder nach den Haushaltsordnungen der Länder,
- Rechtsbeziehungen im Rahmen eines **sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses** nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuchs oder eines Dreiecksverhältnisses nach dem Aufenthaltsgesetz
- **Antrags- und Bewilligungsverfahren** nach § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

3. Welche Leistungsträger sind zur Gewährung von Zuschüssen verpflichtet?

Mit **Ausnahme der im SGB V und XI benannten Leistungsträger Kranken- und Pflegekassen** (vgl. hier getroffene Ausnahmeregelungen) sind alle Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet. Die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sind von Artikel 10 ausgenommen, da Regelungen zur Sicherstellung der stationären Versorgung, der vertragsärztlichen Versorgung sowie der pflegerischen Versorgung durch das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen **speziell geregelt** werden.

Zuständige Leistungsträger, die in den unter Nr. 2 beschriebene Rechtsverhältnissen eingegangen sind, sind damit v.a. für

- **Leistungen der Arbeitsförderung:** Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit (§ 19 Abs. 2 SGB I).
- **Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:** Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, sowie die kreisfreien Städte und Kreise (sofern keine abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen) und zugelassene kommunale Träger der Optionskommunen (§ 19a Abs. 2).
- **Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen:** Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen (§ 21a SGB I).
- **Für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung:** von Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; in der Alterssicherung der Landwirte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse (§ 23 SGB I)
- **Bei Versorgungsleistungen wegen Gesundheitsschäden:** Versorgungsämter, die Landesversorgungsämter und die orthopädischen Versorgungsstellen; Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hauptfürsorgestellen, Bundeswehrverwaltung (§ 24 SGB I)
- Für Leistungen der **Kinder- und Jugendhilfe** Kreise und kreisfreie Städte, je nach Landesrecht kreisangehörige Gemeinden (§ 27 SGB I).
- Für Leistungen der **Sozialhilfe:** Kreise und kreisfreie Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ggf. auch Gesundheitsämter (§ 28 SGB I).
- Für Leistungen der Eingliederungshilfe: die durch Landesrecht bestimmten Behörden (§ 29 SGB I).

5. Gibt es Mittel, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind?

Dieser besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren und tatsächlich zufließenden Mitteln ihren Bestand absichern (**Grundsatz der Subsidiarität**). Hierzu zählen

- Mittel, die aufgrund der bestehenden Rechtsverhältnisse (s. unter 2) vorerst noch geleistet werden und tatsächlich zufließen;
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (z. B. Kurzarbeitergeld und Transferleistungen),
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

Dabei kommt es auf den tatsächlichen Mittelzufluss an, da dieser rein rechnerisch darstellbar und ohne großen Bewertungsaufwand festzustellen ist. Unschädlich ist es, wenn Dienstleister vorrangige Mittel nicht in Anspruch genommen haben. Letzteres dient der Sicherstellung schneller Liquiditätshilfen gerade in der Anfangsphase. Vgl. in diesem Zusammenhang auch monatliche Auszahlungen (Frage 6) und Regelungen zur Rückforderungen (Frage 7).

6. Was für Zuschüsse werden geleistet?

Die Zuschüsse werden **monatlich bewilligt und sind nicht zurückzuzahlen**. Diese Zuschüsse sind Leistungen eigener Art. Als solche sind sie vom Vertrags- oder Zuwendungsrecht ausgenommen. Im Einzelnen wird es auf den jeweiligen Bewilligungsbescheid ankommen, aber nach derzeitiger Lesart ist davon auszugehen, dass im Interesse einer schnellen Bewilligung die strengen Regelungen des Zuwendungsrechts und der ANBest nicht zum Tragen kommen.

7. Können Zuschüsse zurückgefordert werden?

Bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages können die Leistungsträger Gelder zurückfordern. Dies durchzusetzen obliegt der **Bewilligungsbehörde der Bundesländer**, die die Anträge entgegennehmen und Zuschussauszahlungen veranlassen. Der Erstattungsanspruch entsteht erst **zeitversetzt**. Voraussetzung ist, dass die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen erlangen, aus denen sich der Ersatzanspruch ergibt. Zudem entsteht er frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung. Schließlich ist der Ersatzanspruch der Höhe nach auf die insgesamt geleisteten Zuschüsse begrenzt.

8. Wie hoch sind die Zuschüsse und wonach richtet sich deren Höhe?

Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse ist eine Durchschnittsbetrachtung der Zahlungen, die die Dienstleister im zurückliegenden Jahreszeitraum in den genannten Rechtsverhältnissen erhalten haben. Aus dieser Gesamtleistung ermittelt der Leistungsträger den sog. **Monatsdurchschnitt**. Bei Rechtsverhältnissen, die kürzer als ein Jahr Bestand hatten, wird der Monatsdurchschnitt für den jeweiligen Zeitraum gebildet.

Der monatliche Zuschuss beträgt **pauschaliert 75 % dieses Durchschnittswertes**. Der Deckelung der Zuschüsse liegt die Annahme zugrunde, dass sich einige der Fixkosten wegen der Corona-bedingten Schließung verringern und deshalb eine 100% Kompensation der weggefallenen Kosten nicht erforderlich ist. Sofern diese Prämisse nicht trägt, **können die Länder die Zuschusshöhe anheben**. Abweichungen der Länder zulasten der Dienstleister nach unten sind nicht möglich. Soweit sich im Rahmen einer summarischen Prüfung feststellen lässt, dass den Dienstleistern tatsächlich vorrangige Mittel zufließen, soll dies bei der Festlegung der Zuschusshöhe Berücksichtigung finden.

9. Wie lange werden Zuschüsse gewährt?

Der Sicherstellungsauftrag gilt zeitlich nur, solange der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister aufgrund von **Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Betriebsschließungen) beeinträchtigt** ist. Dieser Zeitraum kann auch schon vor der eigentlichen Antragstellung begonnen haben. Die im Rahmen des Sicherstellungsauftrags geleisteten Zahlungen wirken damit auch rückwirkend in die Vergangenheit. Der Sicherstellungsauftrag und damit auch der Leistungszeitraum geht ab dem **Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis längstens bis zum 30. September 2020**. Es besteht aber eine Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2020.

10. Wie erhält man Leistungen?

Die Gewährung von Zuschüssen der sozialen Sicherstellung setzt eine Antragstellung voraus.

Bei der Antragstellung muss der Dienstleister folgende Erklärungen abgeben:

- Bereitschaft zur Bereitstellung aller zur Krisenbewältigung geeigneten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel (s. unter 12).

- Erklärung zu vorrangigen Mitteln: da die Zuschüsse nachrangig zu erbringen sind, müssen die Dienstleister tatsächlich bereitstehende und in Anspruch genommene Mittel benennen.

11. Wer ist zuständig für die Antragstellung?

Die Länder bestimmen die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet; dabei können die Länder auch eine gegenüber § 3 Satz 5 nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen.

12. Müssen die Dienstleister dafür eine Gegenleistung erbringen?

Von den Dienstleistern wird erwartet, dass sie alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, um **Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung** zu stellen, die für die Bewältigung von **Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise geeignet** sind. Die Dienstleister müssen darlegen, die zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten nach Art und Umfang anzeigen und deren tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft machen.

13. Welche Anforderungen gelten bei der Verwendung der Zuschüsse?

Die Zuschüsse sind Leistungen eigener Art. Für diese schließt der Gesetzgeber die Anwendbarkeit von Vertrags- und Zuwendungsrecht ausdrücklich aus.

(Stand: 24.03.2020)